

- TEIL A -
PLANZEICHNUNG
Maßstab: 1 : 1 000



Kartengrundlage

- Laub- oder Obstbaum
- $U=1,00$ Stammumfang (z. B. 1.00 m)
- 38.0 örtlich gemessene Höhe
- Flurstücksbezeichnung z. B. 125
- BP Betonsteinpflaster
- RG Rasengittersteine
- Bestandsgebäude
- Schp** Schuppen

- TEIL B -
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
1.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- 2 Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
2.1 Die Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO) wird als zulässige Traufhöhe und als zulässige Firsthöhe über den jeweils festgesetzten Höhenbezugspunkten wie folgt festgesetzt:

Zahl der Vollgeschosse	I	II	III
zulässige Traufhöhe (in m)	3,5	6,5	9,5
zulässige Firsthöhe (in m)	9,5	11,5	12,5

Für die Grundfläche des höchst zulässigen Vollgeschosses ist maximal zwei Drittel des darunterliegenden Vollgeschosses zulässig. Hiervon ausgenommen sind eingeschossige Gebäude.
- 2.2 Die in 2.1 als Höchstmaß festgesetzten Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt auf der privaten Straßenverkehrsfläche im Plangebiet, der jeweils am nächsten zum Grundstück liegt.
- 3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 und 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO
3.1 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 ist ausnahmsweise ein Hervortreten nachstehender Gebäudeteile: Gesimse, Vordächer, Dachvorsprünge, Balkone, Erker, Pfeiler, Wintergärten, Terrassen, Eingangstreppe und Treppenhäuser bis 1,50 m vor die Baugrenze zulässig.
- 4 Örtliche Bauvorschriften**
§ 87 BbgBO und § 9 Abs. 4 BauGB
4.1 Dächer mit einer Neigung von mindestens 7° bis höchstens 45° sind zulässig. Flachdächer sind nur auf Staffelgeschossen zulässig. Erdgeschossige Gebäude müssen eine Dachneigung von mindestens 28° aufweisen. Bei Garagen und sonstigen Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig. Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) mit gleicher Geschosshöhe müssen die gleiche Dachform und Dachneigung aufweisen.
4.2 Für die Deckung geneigter Dächer sind zulässig:
 - Dachdeckung in RAL-Farbgebung 3011 (Braunrot), 3017 (Rose), 3022 (Lachsrot), 3033 (Perlfrosa) oder 7016 (Anthrazitgrau),
 - Glasdächer,
 - naturfarbene Metalldeckungen in Kupfer und Zink.

Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) mit gleicher Geschosshöhe müssen nach Material, Form und Farbgebung die gleiche Dachdeckung aufweisen.
- 4.3 Zulässig ist nur Putz überwiegend in RAL-Farbgebung 1000 (Grünbeige), 1001 (Belge), 1002 (Sandgelb), 1013 (Perlwelß), 1014 (Eifenbeln), 1015 (Hellelfenbein), 7044 (Seidengrau), 9001 (Cremeweiß) oder 9002 (Grauwelß). Die Oberfläche muss gleichmäßig ausgeführt werden.
Unzulässig ist eine vollständige Verblendung der Gebäude. Für bis zu 30% der Außenwände sind Vollmauerziegel in Rot (RAL-Farbtöne 3000, 3001, 3002, 3003, 3009, 3011, 3013, 3016, 3017, 3018, 3020, 3022, 3027, 3031, 3032, 3033), Rotviolett (RAL-Farbtöne 4002) bis hin zu Braun (RAL-Farbtöne 8000, 8001, 8003, 8004, 8007, 8008, 8012, 8024, 8025, 8028) zulässig. Vormauerziegel in maschinell strukturierter Oberfläche sind unzulässig. Untergeordnete Bauteile dürfen eine andere Material- und Farbgestaltung aufweisen, zulässig sind insbesondere:

- Klinker bzw. Vormauerziegel,
 - Naturholzverkleidungen, auch farbig behandelt,
 - Metallverkleidungen.
- Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) müssen nach Material und Farbgebung die gleiche Gestaltung aufweisen.
- 4.4 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen das Erdgeschoss um nicht mehr als 0,8 m in der Höhe überragen. Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig.
 - 4.5 Die Abstellbereiche von Abfallsammelbehältern sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben; Waschbetonverkleidungen und -behälter sind unzulässig.
 - 5 Immissionsschutz**
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
5.1 Zum Schutz vor dem Verkehrslärm ist für die der nördlich angrenzenden Eisenbahntrasse zugewandten Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume von Wohnungen ein bewertetes Gesamtschalldämmmaß von $R_{w,ges} = 37dB(A)$ nachzuweisen. Außer für nach Süden gerichtete Gebäudesseiten sind für Schlaf- und Kinderzimmer Lüftungseinrichtungen, die eine Luftwechselrate von 20 m³ pro Person/ Stunde garantieren, vorzusehen. Die Luftführung kann entweder durch eine Querbelüftung oder durch eine in die Fassade / Fenster integrierte schalldämmte Zuluftanordnung erfolgen. Schalldämmte Zuluftanordnungen dürfen zu keiner Minderung des resultierenden bewerteten Gesamtschalldämmmaßes der Außenfläche des betroffenen Raumes führen.
 - 6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
6.1 Je angefangene 150 m² überbaubare Grundstücksfläche ist 1 Hochstamm zu pflanzen.
6.2 Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden (Zerstörungsverbot), ist die Brutplatzsituation vor Baubeginn nochmals zu prüfen und die CEF-Maßnahme in Form von „Nistkastenaufstellung“ ggf. anzupassen. In mindestens der folgenden Anzahl ist die Nistkastenaufstellung für die folgenden Arten vorzunehmen:
 - 5 x Blaumeise, 3 x Kohlmeise, 3 x Amsel
 - 6.3 Eine Einfriedung der Baugrundstücke ist entlang der Verkehrsflächen nur mit einer Hecke zulässig. Zäune sind nur in Kombination mit Hecken zulässig, sofern sie die Höhe der Hecken nicht überschreiten und auf der grundstückszugewandten Seite errichtet werden. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden. An Grenzabschnitten zu Stellplätzen sind darüber hinaus auch massive oder hölzerne Wände bis 2,0 m Höhe zulässig; diese Wände sind zu beranken. Zwischen privaten Freisitzen sind berankte Abgrenzungen aus Stahl und Holz oder Abgrenzungen aus Glas bis zu einer Höhe von 2,0 m und einer Länge von 3,0 m zulässig.
 - 6.4 Auf den Baugrundstücken ist entlang der Grundstücksgrenzen zu außerhalb des Plangebietes liegenden öffentlichen Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft eine Hecke anzupflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden. Zäune sind nur in Kombination mit geschrittenen oder freiwachsenden Hecken zulässig, sofern sie die Höhe der Hecke nicht überschreiten und auf der grundstückszugewandten Seite errichtet werden.
 - 6.5 Befestigungen der Flächen für etwaige Stellplätze und Ihre Zufahrten haben mit einem luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z. B. Pflastersteine mit Fugenabstand von 1-3 cm, Rasengittersteine oder Rasenschutzzäunen) zu erfolgen. Befestigungen mit Materialien, die eine Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Aufbaus nicht gewährleisten (z. B. Betonunterbau, Fugenverguss oder Asphaltierungen) sind unzulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(1.) ... (15.)	Nummerierung lt. Planzeichenverordnung			
(1.)	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO		
WA	Allgemeines Wohngebiet (Im Sinne des § 4 BauNVO)	§ 1 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 BauNVO		
(2.)	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO		
0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß z. B. 0,4	§ 16 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 19 BauNVO		
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II	§ 16 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 20 BauNVO		
(3.)	Bauweise, Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB		
	Baugrenze	§ 23 BauNVO		
	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO		
(6.)	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		
	Private Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		
(15.)	Sonstige Planzeichen			
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB		
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO		
	Planzeichen ohne Normcharakter Maßzahlen für die Vermaßung der zeichnerischen Festsetzungen, z. B. 3,0 (Angabe in Meter)			
	Sonstige Planzeichen Nutzungsschablone			
	1. Art der Nutzung			
	2. Grundflächenzahl (GRZ)			
	3. Geschosslgekl			
	4. Bauweise			
	Nachrichtliche Übernahme	§ 9 Abs. 6 BauGB		
	Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Radelandberg			

**6. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 6
"Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstiedlung"
der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal**

Planbereich: Gemarkung Elstal Flur 5
Flurstücke 207, 210, 259, 260, 268, 241, 266, 220, 239, 273, 247, 219, 218, 235, 252, 253, 141-144, 249, 208, 209, 230, 450, 451, 227, 265, 207, 228, 251, 245, 274, 226, 287

Planungsgrundlage: Amtlicher Lageplan vom 12.03.2019

Planungsdatum: ÖsVI-Dat.-Ing. Reinhard Fritscher, Am Walk 27, 14666 Bietzenlang
Erlauf: Juli 2019

Planverfasser: IGF
INGENIEURGESELLSCHAFT FALKENREIHE mbH
IGF Ingenieurgesellschaft Falkenreihe mbH - Ketzner Str. 26 - 14641 Nauen
Tel.: 03321/74750 - Fax: 03321/74760

Hinweise

Reduzierung der Flächeninanspruchnahme:

Der örtliche Charakter ist u. a. durch ausreichende Frei- und Grünflächen des öffentlichen und privaten Raumes geprägt. Es gilt auf die Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für Natur und Landschaft zu verzichten. Die Bodenversiegelung ist nach § 1a BauGB grundsätzlich auf das notwendige Maß zu reduzieren. Der Baustellenverkehr ist soweit wie möglich über schon vorhandene und/ oder vorverdichtete Wege abzuwickeln. Für die Baustelleneinrichtung sowie zum Lagern von Materialien und Zwischenlagern von Boden sind ausschließlich bereits befestigte Flächen zu verwenden. Um eine unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, sind bei der Herstellung der Versorgungsleitungen diese zu bündeln.

Im vorliegenden Fall werden unversiegelte Flächen in Teil- bzw. Vollversiegelung umgewandelt. Die Neubelegung mit umweltverträglicherem Belagsmaterial ist auch für die anderen Vermeidungsmaßnahmen mit Bezug zum Schutzgut Boden von Bedeutung.

Grünflächen:

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen stehen ortstypisch weiterhin der privaten Gartennutzung zur Verfügung.

Versickerungsgewährleistung:

Befestigungen der Flächen für etwaige Stellplätze und ihre Zufahrten haben mit einem luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z. B. Pflastersteine mit Fugenabstand von 1-3 cm, Rasengittersteine oder Rasenschutzwaben) zu erfolgen. Befestigungen mit Materialien, die eine Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Aufbaus nicht gewährleisten (z. B. Betonunterbau, Fugenverguss oder Asphaltierungen) sind unzulässig.

Boden- und Grundwasserschutz:

Insbesondere beim Vorliegen von sanddominierten Böden in Verbindung mit hoch anstehendem Grundwasser ist aufgrund einer geringen Puffer- und Filterleistung darauf zu achten, unbelastetes Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets zu versickern. Die Bodenbearbeitung im Rahmen der Bautätigkeit ist auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und hat standortangepasst zu erfolgen, damit die Bodenstruktur weitestgehend erhalten wird, das Bodenleben geschont und erneute Bodenverdichtungen vermieden werden. Die einschlägigen DIN zum Schutz des Bodens (18915) sind zu beachten. Beim Umgang mit wasserschädlichen Stoffen und der Verwendung von Ölen ist zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser höchste Vorsicht geboten.

Maßnahmen während der Bauzeit:

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelastung kann durch eine Benässung vorhandener Baustraßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.

Konfliktreduzierte Baufeldlage:

Es wird bei der Aufteilung und Verortung der baulichen Anlagen empfohlen, die im Sinne der Bestandsbäume konfliktärmste Variante zu konzipieren.

Gehölzentfernung/ Ersatz nach Baumschutzsatzung:

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass der Schnitt bzw. die Fällung von Hecken und Bäumen grundsätzlich nicht zwischen dem 01. März und dem 30. September eines jeden Jahres erlaubt sind (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Sollte für die Umsetzung des Bebauungsplanes die Entfernung von Gehölzen notwendig werden, ist die Anwendung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Wustermark erforderlich. Nach benannter Baumschutzsatzung sind geschützte Bäume, die für die Umsetzung gefällt werden müssen, zu bilanzieren und entsprechend auszugleichen. Satzungsrelevante Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällungen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Zur Vermeidung von Störungen von Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, zum Schutz ihrer Entwicklungsformen (Gelege) bzw. zum Schutz ihrer Fortpflanzungsstätte sind Gehölzbeseitigungen außerhalb artspezifischer Aufzuchtzeiten durchzuführen (01.10.-28.02.) Sollten nachweislich erforderliche satzungsrelevante Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.

Für die außerhalb des Plangebiets vorgefundenen Gehölzstrukturen (außerhalb des besiedelten Bereichs bzw. außerhalb von B-Plänen) gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Havelland vom 20.06.2011. Geschützt sind hier Bäume mit einem Mindeststammumfang von 60 cm (1,30 m über Erdboden) sowie Feldhecken außerhalb des besiedelten Bereiches.

Bauzeitenregelung:

Eine Bauzeitenregelung ist notwendig, da artenschutzrechtlich relevante Strukturen, vor allem auf den Flurstücken 207 und 245 entnommen werden. Unter Beachtung des folgenden Hinweises kann aber davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG der Planung nicht entgegenstehen.

Zur Vermeidung von Störungen und Tötungen von Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, zum Schutz ihrer Entwicklungsformen (Gelege) bzw. zum Schutz ihrer Fortpflanzungsstätte ist die Baufeldfreimachung außerhalb artspezifischer Aufzuchtzeiten im Zeitraum vom 01.09. - 31.01. durchzuführen. Sofern die Baufeldfreimachung in dem genannten Zeitraum begonnen und kontinuierlich fortgesetzt wird, können die Baumaßnahmen nach dem 31.01. fortgesetzt werden.

Die abweichende Anforderung zur Bauzeitenregelung ergibt sich aus der Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeiten der Amsel. Die Brutzeit beginnt bei der Amsel Anfang Februar.

Beseitigung von potentiellen Nistplatzstrukturen vor Beginn der Brutzeit:

Sollte die Bebauung außerhalb der Vegetationszeit erfolgen, so sind vor Beginn der neuen Brutperiode, die im Bereich der neugeplanten Bauflächen vorhandenen Vegetationsstrukturen zu entfernen, damit sich Vogelarten hier nicht mehr ansiedeln können (Zeitraum der Beseitigung 01. Oktober bis 31. Januar).

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):

Bei Bau- und Abrissarbeiten an vorhandenen Gebäuden oder bei Entfernung von Gehölzen mit Bruthöhlen sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Auswechnistplätze, in Form einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme

(CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen bzw. Halbhöhlennistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Für jeden beseitigten Brutplatz ist ein neuer artgerechter Brutplatz neu anzulegen (hier Aufhängen von Nistkästen an Gebäuden, Gehölzen, am Zaun bzw. Aufstellen von Nistkästen am Pfahl innerhalb des Plangebiets). Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelarten hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Die Nistkästen sind in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen.

In Bezug auf die im Plangebiet vorgefundenen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie die Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze sind somit artbezogene Nistkästen in entsprechender Anzahl (siehe S. 63) im Plangebiet anzubringen.

Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden (Zerstörungsverbot), ist die Brutplatzsituation vor Baubeginn nochmals zu prüfen und ggf. CEF-Maßnahmen in Form von Nistkastenaufstellung entsprechend der aktualisierten Bestandslage (Anzahl) vorzunehmen.

Es wird empfohlen, dass die Nistkästen durch den Erschließungsträger frühestmöglich angebracht werden. Das Aufhängen der Nistkästen und der dauerhafte Erhalt sind im städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren. Weiterhin sind der Nachweis und die Dokumentation über die angebrachten Nistkästen der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu erbringen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen:

Folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen, laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg vom 10.05.2000, sind in Bezug auf Lichtimmissionen beim Schutzgut Tierwelt durchzuführen:

1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Baus:

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen.

Pflanzliste

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus Hybriden agg.</i>	Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Malus spec.</i>	Apfel
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus spec.</i>	Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Pyrus spec.</i>	Birne
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina agg.</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera agg.</i>	Hecken-Rose
<i>Rosa rubiginosa agg.</i>	Wein-Rose
<i>Rosa elliptica agg.</i>	Keilblättrige Rose
<i>Rosa tomentosa agg.</i>	Filz-Rose
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix triandra agg.</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Salix x rubens (S. alba x fragilis)</i>	Hohe Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
<i>Ulmus x hollandica</i>	Bastard-Ulme
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball